

- a) die Zusammenarbeit mit den wassernutzenden Bereichen der Volkswirtschaft bei der Ausarbeitung von Kennzahlen und Normativen sowie von staatlichen Standards auf den Gebieten der betrieblichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung mit dem Ziel der Senkung des spezifischen Wasserbedarfes und der Reinhaltung der Gewässer;
- b) die Anleitung der Wasserbeauftragten der zentralen Staatsorgane und verantwortlichen Mitarbeiter bei den Räten der Bezirke;
- c) den Erfahrungsaustausch mit allen Bereichen der Volkswirtschaft zur Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten für wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Abwasserbehandlung;
- d) die Durchführung grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen gemeinsam mit den Hauptwassernutzern vor Schaffung neuer wasserwirtschaftlicher Kapazitäten mit dem Ziel der effektiveren Auslastung vorhandener Anlagen;
- e) eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zur Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten.

(2) Das Institut für Wasserwirtschaft des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft koordiniert die Aufgaben von Wissenschaft und Technik der wirtschaftlichen Wassernutzung und organisiert den Austausch von Ergebnissen nutzungsfähiger Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und Neuerleistungen auf diesem Gebiet. Es organisiert die Wasserbedarfsforschung und koordiniert hierzu die Mitarbeit aller wassernutzenden Bereiche der Volkswirtschaft.

(3) Die Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe —Neiße, Dresden, nimmt die Leitfunktion auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Wassernutzung für alle Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft wahr und ist Konsultationspunkt der Wassernutzer. Sie organisiert und koordiniert die Ausarbeitung von Kennzahlen und Normativen des Wasserbedarfes, Abwasseranfalls und anderer betriebswasserwirtschaftlicher und ökonomischer Kennzahlen als Grundlage für staatliche Standards und Werkstandards auf dem Gebiet der betrieblichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

§7

(1) Die Wasserwirtschaftsdirektionen und VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung unterstützen die Wasserbeauftragten der wassernutzenden Bereiche der Volkswirtschaft bei der betrieblichen Planung und Bilanzierung des Wassers und Abwassers. Sie befaten die Wasserbeauftragten in Fragen der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Senkung des Wasserbedarfes und der Abwasserbehandlung bzw. -Vorbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten, organisieren den Erfahrungsaustausch zur Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten und geben Anleitung zur komplexen Erfassung und Darstellung der wasserwirtschaftlichen Bedingungen des Betriebes.

(2) Die Wasserwirtschaftsdirektionen und VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung kontrollieren im Zusammenwirken mit dem Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes die Einhaltung der Normen und Normative der Wasserentnahme und des Wasserbedarfes, der Vorgaben zur Senkung des Wasserbedarfes und der Einhaltung der Grenzwerte und Bedingungen der Abwassereinleitung.

§8

Das Fachorgan des Rates des Bezirkes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft koordiniert und kontrolliert auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften die Maßnahmen der WB, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zur effektiven Nutzung aller vorhandenen und geplanten wasserwirtschaftlichen Grundfonds bei der weiteren sozialistischen Intensivierung sowie der Senkung des spezifi-

schen Wasserbedarfes und der Gewährleistung einer entsprechenden Abwasserbehandlung.

§9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1976

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

Dr. Reiche II

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ordnung

zur Auszeichnung mit der Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft als „Wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“

Als Anerkennung für vorbildliche Arbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Wasserverwendung bei der betrieblichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und zur weiteren Aktivierung der Betriebskollektive im Kampf um höchste Effektivität bei der weiteren sozialistischen Intensivierung können wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe mit der Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ausgezeichnet werden. Dazu wird folgendes festgelegt:

1. Die Auszeichnung kann bei Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben und gleichzeitiger Durchsetzung nachfolgender Aufgaben einer vorbildlichen Betriebswasserwirtschaft verliehen werden:
 - Anwendung und Unterbietung von Normen, Normativen und Kennziffern der wirtschaftlichen Wasserverwendung mit nachweisbarer Senkung des spezifischen Wasserbedarfes;
 - ordnungsgemäßer Betriebszustand der Anlagen und Einrichtungen zur
 - Wassergewinnung, -aufbereitung, -Verteilung und -Speicherung,
 - Wiederverwendung von Wasser,
 - Abwasser- und Schlammbehandlung;
 - ordnungsgemäßer Umgang mit Wasserschadstoffen;
 - Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser;
 - Einhaltung der Festlegungen der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung für die höchstzulässige Wasserentnahme und Abwassereinleitung, insbesondere der Grenzwerte der Abwasserinhaltsstoffe;
 - schnelle und wirksame Durchsetzung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Wasserverwendung bei der betrieblichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung;
 - Sicherung einer effektiven Arbeit des Wasserbeauftragten und einer engen Zusammenarbeit mit den Betrieben und Einrichtungen der Wasserwirtschaft;
 - regelmäßige Analyse der betrieblichen Wasserwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwendung des Wassers, der Auslastung der vorhandenen Kapazitäten der Wassergewinnung, -aufbereitung, -Verteilung und -Speicherung, der Abwasser- und Schlammbehandlung sowie der Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser;
 - komplexe Erfassung und Darstellung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und der bestehenden Anla-